

## Protokoll Sitzung vom Montag, den 12. Oktober 2020

Ort der Durchführung: Kongress + Kursaal Bern, Raum Panorama 2

Beginn Sitzung: 17.00 Uhr  
Ende Sitzung: 19.15 Uhr

### 1. Teilnehmer:

- 1.1. *Steuerverwaltung des Kantons Bern:*  
Claudio Fischer                      *Steuerverwalter (ab 17.30 Uhr)*  
Roland Kobel                         *Leiter Geschäftsbereich Produktion*  
Sirgit Meier                          *Leiter Geschäftsbereich Recht und Koordination*  
Fritz Burgunder                      *Koordinator Unternehmensbesteuerung*
- 1.2. *EXPERTsuisse Sektion Bern:*  
Hans Jürg Steiner  
Thomas Kunz  
Roman Leimer  
Reto Gerber  
Martin Kistler
- 1.3. *TREUHANDSUISSE Sektion Bern:*  
Claudine Meichtry  
Etienne Junod (*Moderation*)  
Thomas Zurbruggen (*Protokoll*)
- 1.4. *Agro Treuhand*  
Markus Stauffer

**Zielsetzung:** Austausch gegenseitiger Informationen und Erfahrungen. Weiterverfolgung der im Vorjahr besprochenen Punkte. Die Besprechungspunkte sollten kurz und prägnant besprochen werden. Wo sinnvoll, können Unterlagen abgegeben werden. **Es sollten keine Einzelfälle und keine Spezialfälle besprochen werden, wenn nicht ein gewisses „Muster“ als Grundlage für mehrere Fälle gilt.**

### 2. Orientierungen durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern

- 2.1. *Allgemeine Orientierung inkl. Personelles / Organisation der KSTV / Organisatorische Veränderungen KSTV*

Es läuft gut in der Steuerverwaltung. Mit Corona war es ein turbulentes Jahr. Die Mitarbeitenden blieben glücklicherweise von grösseren Ereignissen verschont. Die Investitionen in die mobile Technologie haben sich gelohnt, womit die Mitarbeitenden grösstenteils weiterarbeiten konnten.

Trotz der Möglichkeit von Home-Office besteht ein Verarbeitungsrückstand. Die Steuerverwaltung ist den Rückstand am Aufarbeiten. Derzeit stehen folgende personelle Veränderungen an:

Roland Kobel wird per Ende Februar 2021 vorzeitig pensioniert. Die Nachfolgesuche wurde eingeleitet. Der Geschäftsbereich Produktion mit 700 Mitarbeitenden soll optimiert werden. Der Geschäftsbereich wird neu in zwei Bereiche „periodische Steuern“ und „Spezialsteuern“ (übrige Steuern inkl. amtliche Bewertung und Support) aufgeteilt. Entsprechende Inserate wurden geschaltet und der Selektionsprozess gestartet. Die Neubesetzung läuft optimalerweise per 1. Januar 2021 an.

## Protokoll Sitzung vom Montag, den 12. Oktober 2020

Sandra Zurbuchen von der Abteilung Quellensteuer wird auf Beginn des nächsten Jahres zur ESTV wechseln und in die Abteilung Aufsicht Kantone übertreten. Als Nachfolgerin konnte Isabelle Bader von der Region Jura bernois gewonnen werden. Frau Bader ist zweisprachig.

Die Kooperation Jura bernois und Seeland soll leitungsmässig zusammengelegt werden. Hansjürg Herren wird ab 1. Januar 2022 die Leitung der beiden Regionen übernehmen. Für die übrigen Bereiche konnten auch Lösungen gefunden werden, teilweise Co-Leitungen. Das Ziel ist, dass beide Sprachen besser betreut werden. Die Standorte Biel und Moutier bleiben erhalten.

### 2.2. Stand Veranlagungen

Die Ziele bei den Buchprüfungen konnte – coronabedingt - nicht erreicht werden. Die Zielvorgabe für 2021 wurde beibehalten.

Es wurden über 70'000 gebührenpflichtige Fristverlängerungen eingereicht (Vorjahre 50-60'000). Der Arbeitsvorrat der Steuerverwaltung ist geringer, da bei den Gemeinden teilweise nur der Eingang ohne Weiterleitung an die Steuerverwaltung erfolgt ist. Letztes Jahr betrug der Arbeitsvorrat per 30. September 71'000 Steuererklärungen, nun 46'000. Bei den selbständig Erwerbenden und Landwirten sieht es prozentual ähnlich aus.

Bei den natürlichen Personen beträgt der Arbeitsrückstand 2.2 % (3 % bei selbständig Erwerbenden und Landwirten). Die Steuerverwaltung ist aufgrund der bestehenden Situation damit sehr zufrieden. Der Veranlagungsrückstand ist zur Hälfte durch den tieferen Steuererklärungseingang begründet, die andere Hälfte aufgrund von erschwerten Einarbeitungen neuer Mitarbeitenden wegen COVID-19.

### **Die Steuerverwaltung bittet um Einreichung der Steuererklärungen bis am 15. November 2020.**

In der Produktion ist ein gewisser Druck vorhanden, aber die Steuerverwaltung ist weiterhin gut unterwegs. Folgender Veranlagungsstand besteht per 12. Oktober 2020:

#### - Juristische Personen

|       |      |
|-------|------|
| 2018: | 89 % |
| 2019: | 36 % |

#### - Natürliche Personen (unselbständig Erwerbende: US)

|       |      |
|-------|------|
| 2018: | 99 % |
| 2019: | 68 % |

#### - Natürliche Personen (selbständig Erwerbende, Landwirte: S + L)

|       |      |
|-------|------|
| 2018: | 94 % |
| 2019: | 40 % |

#### - Natürliche Personen (M-Fälle mit Beteiligungen)

|       |      |
|-------|------|
| 2018: | 91 % |
| 2019: | 21 % |

#### - Nachträglich ordentliche Veranlagung

|       |                                                                 |
|-------|-----------------------------------------------------------------|
| 2018: | von 4'766 Fällen sind 4'000 zur Veranlagung freigegeben         |
| 2019: | von 4'606 Fällen sind bereits 1'087 zur Veranlagung freigegeben |

Die Mitarbeitenden des Kanton Bern resp. der Steuerverwaltung konnten während der COVID-19-Phase gut zu Hause arbeiten. Die Produktivität zu Hause war teilweise besser als im Büro. Die Unterlagen standen den Mitarbeitenden dank den Anstrengungen in den vergangenen Jahren online zur Verfügung. Im Vergleich dazu mussten Steuerbehörden in anderen Kantonen teilweise zuerst noch Hardware beschaffen.

## Protokoll Sitzung vom Montag, den 12. Oktober 2020

### 2.3. *Erfahrungen straflose Selbstanzeige (KSTV) allgemein / Aktualisierung Funktionsweise, Datenfluss, Information über den AIA*

Die Eingabe von straflosen Selbstanzeigen haben abgenommen, aber nicht auf 0 (486 Fälle, Stand Ende Sept. 2020). Es wurden zur speditiveren Bearbeitung auch fünf befristete Mitarbeitende angestellt, die die pendenten Fälle aufarbeiten. Ende 2023 sollte der Übergang in einen normalen Rhythmus möglich sein. Per Ende 2022 sind rund 60–70 % der offenen Pendenzen abgebaut.

Die Frage ist, ob es auch in der Schweiz mittelfristig einen Informationsaustausch geben wird. Eine entsprechende Standesinitiative des Kantons Bern wird demnächst im Bundesparlament diskutiert. Im Falle einer Einführung rechnet die Steuerverwaltung mit zusätzlichen Fällen.

AIA International ist produktiv und die Mitarbeitenden prüfen die Meldungen. Zu Beginn gab es Schwierigkeiten mit dem Upload-Verfahren, das in erster Linie auf die TIN-Nummern ausgerichtet wurde. Im Jahr 2017 waren aber nur 17 %, im 2018 21 % der Meldungen mit TIN-Nummer versehen. Daher mussten die Zuweisungskriterien angepasst werden. Aufgrund der angepassten Zuweisungskriterien können in Einzelfällen Falschzuweisungen erfolgen. Die Veranlagung ist gehalten, die korrekt Zuweisung als erstes zu prüfen.

Die Prüfungen sind noch im Gange. Bei den juristischen Personen gibt es weniger Fälle und diese werden nach dem Top-Down Prinzip berücksichtigt. Zahlen und Fälle werden im Januar 2021 anlässlich der Medienkonferenz kommuniziert.

### 2.4. *Neuerungen in den Steuerjahren 2020 und 2021*

Wie bereits vor einem Jahr angekündigt, wird die Fristverlängerungspraxis geändert: Die Fristen werden vorgezogen und die Gebühren erhöht. Die künftige Fristgewährungspraxis von natürlichen und juristischen Personen sollen gleichgeschaltet werden (vgl. Ziffer 3 nachstehend).

Bei den übrigen Neuerungen sind insbesondere die Energiesparmassnahmen zu erwähnen, die jedoch bereits kommuniziert wurden.

### 2.5. *Weitere aktuelle Informationen aus der Steuerverwaltung*

Im November gibt es 10-Minuten News. Das Taxme-Offline wird per 1. Januar 2021 aufgehoben.

Mit Dr. Tax konnte eine Lösung erarbeitet werden, dass Daten online direkt übermittelt werden können. Es gibt eine Lösung, dass Unterschriften elektronisch zur Verfügung gestellt werden können. Im Pilot haben die ersten Treuhänder die Steuererklärungen testweise übermittelt.

Für die Steuererklärung 2020 sind die Daten von Dr. Tax übermittelbar. Der Kunde kann dann entscheiden, ob er Freigabequittung einreicht oder mit BE-Login freigibt.

Steuererklärungen für 16-jährige entfallen inskünftig. Ab der Steuerperiode 2020 ist – analog der Mehrheit der Kantone – eine Steuererklärung ab 18 Jahren zu erstellen. Diejenigen, die bereits pro 2019 eine Steuererklärung erhalten haben, bekommen weiterhin eine.

## Protokoll Sitzung vom Montag, den 12. Oktober 2020

### 3. Fristverlängerungen 2020

#### 3.1. Allgemeine Orientierung betreffend Fristen/Fristverlängerungsgesuche

Neuregelung Fristverlängerung **natürliche Personen**:

|               |                                                |
|---------------|------------------------------------------------|
| 15. Juli      | gratis                                         |
| 15. September | CHF 20 online (telefonisch/schriftlich CHF 40) |
| 15. November  | CHF 40 online (telefonisch/schriftlich CHF 60) |

Die Steuerverwaltung ist auf Reaktionen gespannt. Sie ist jedoch am unteren Rand der Gebührenordnung und im Vergleich mit anderen Kantonen.

Neuregelung Fristverlängerung **juristische Personen**:

|               |                                                |
|---------------|------------------------------------------------|
| 15. September | gratis online (telefonisch/schriftlich CHF 20) |
| 15. November  | CHF 20 online (telefonisch/schriftlich CHF 40) |

### 4. Follow-up Vorjahr

#### 4.1. Neubewertungen Liegenschaften (AN20) – Information über Stand und Vorgehen

Die Neubewertung der Liegenschaften ist ein emotionales Thema. Es läuft technisch besser. Es gibt Einsprachen, aber deutlich weniger als vor 20 Jahren.

In der Zwischenzeit sind die automatisierten Bewertungen erstellt, 730'000 Grundstücke wurden neu bewertet. Derzeit läuft für die letzte Tranche die Einsprachefrist. Derzeit sind 6'700 Einsprachen eingegangen (Endstand Ende Oktober 2020: ca. 8'500 Einsprachen). Es gibt hernach noch Verfügungen der Spezialfälle, bei denen mit leicht mehr Einsprachen gerechnet wird.

Neu wurden nur die Parameter aktualisiert. Es besteht grundsätzlich kein Zusammenhang mit dem Eigenmietwert, jedoch hat die Veränderung der Parameter auch Einfluss auf den diesbezüglichen Wert. Die Beschwerde gegen den 70 % Medianwert ist weiterhin vor dem Bundesgericht hängig. Entscheid ist noch offen (wohl nicht vor Mitte 2021).

In der Zwischenzeit ging noch ein Vorstoss ein, der verlangt, die amtliche Bewertung generell zu überprüfen, zu vereinfachen und zu verschlanken. Das Projekt dürfte gestartet werden.

#### 4.2. Revision Quellensteuer – Information über Stand; Praxis Kanton Bern, wird KS 45 vollumfänglich angewandt?

Es gab Ende September 2020 eine Medienmitteilung zur neuen Quellensteuerverordnung. Das KS 45 der EStV wird vollumfänglich umgesetzt, es gibt keine kantonalen Praxen mehr. Im Internet (Taxinfo) werden neue Informationen per Mitte Dezember aufgeschaltet.

#### 4.3. Inkasso juristische Personen – neue provisorische Rechnungen ab 2021 möglich?

Es gibt derzeit keine Probleme und es ist keine Veränderung geplant. Vor einem Jahr hatte das mit dem Statuswechsel zu tun.

## Protokoll Sitzung vom Montag, den 12. Oktober 2020

### 5. Weitere Entwicklungen im Steuerrecht

#### 5.1. Gesetzesrevision 2021 Kanton Bern

Das Referendum lief im Juli 2020 unbenutzt ab. Ein Teil des Gesetzes trat somit auf Anfang 2020 in Kraft, ein weiterer Teil folgt auf den 1. Januar 2021.

Im Jahr 2021 wird insbesondere die Möglichkeit der separaten Steueranlage der Gemeinden eingeführt (maximal 20 %). Ferner zu erwähnen sind der höhere Kinderbetreuungsabzug (CHF 12'000) sowie die Änderungen der Quellensteuer (Ebene Bund).

Ob die Steueranlage tatsächlich gesenkt wird, wird in der Wintersession des Grossen Rates besprochen. Zudem werden diverse Verordnungen revidiert (QStV, VBA, ZPV, BEZV, VPS).

#### 5.2. STAF – Einführung auf Stufe Kanton – Übergangsregelungen/Auslegungen Patentbox/F&E/Step-Up etc. – erste Erfahrungen im Kanton Bern und aus den verschiedenen Arbeitsgruppen SSK (u.a. auch interkant. Steuerauscheidungen, F&E, basierend auf den Erläuterungen der Website SSK)

Der Lockdown hat die STAF-Massnahmen etwas verdrängt. Die Leute wurden intern geschult. Der Übergang zur ordentlichen Besteuerung verlief problemlos. Es gab einige Fragen, die bilateral gelöst werden konnten.

Im Bereich Forschung und Entwicklung konnte bei der Analyse der SSK aktiv mitgearbeitet werden. Die SSK Analyse wird im Kanton Bern angewandt, insbesondere auch in den Fragen zur Dokumentation. Um eine einheitliche Praxis anzuwenden werden Anfragen zum F+E Zusatzabzug bis auf weiteres analog dem bestehenden Ruling-Prozess bearbeitet.

Betreffend Patentbox gab es einfachere und komplexere Lösungsansätze, welche der Steuerverwaltung unterbreitet wurden. Interessante Ansätze konnten präsentiert und diskutiert werden. Es gab insgesamt keinen grossen Run. Eine gewisse Praxis wurde innerhalb der Steuerverwaltung erstellt, die Argumente werden aber noch geschärft.

Step-Up: es haben sich wenige Unternehmen gemeldet. Die Mehrheit sind Akquisitionsgesellschaften, es gab wenig zu melden. Dort wo Beurteilungen vorzunehmen waren, wurde im Vorfeld geklärt.

Es gibt noch keine Erfahrungen zur interkantonalen Steuerauscheidung bei der Anwendung der STAF Massnahmen.

#### 5.3. Entwicklungen und Diskussionen in den Arbeitsgruppen der SSK

In diesem Bereich läuft sehr viel. In der AGUN (Arbeitsgruppe Unternehmensbesteuerung) war Hauptthema Aus- und Weiterbildung, STAF sowie die Überarbeitung des Kreisschreibens Nr. 5. Ferner gilt es Regelungen bezüglich dem KS Sanierungen vorzunehmen und auch die Änderungen der Aktienrechtsrevision 2021 bezüglich Kapitalband in die Praxis einfließen zu lassen. Es gibt dann bei den Kantonen eine Vernehmlassung (wird im Jahr 2021 voraussichtlich abgeschlossen).

Im Bereich Vorsorge war die Teilrevision des DBG im Zusammenhang mit der Leibrentenbesteuerung ein Thema. Inskünftig soll die Zinskomponente nicht mehr pauschal, sondern effektiv besteuert werden.

AG Quellensteuer: Ab 2021 gibt es keine Tarifkorrektur mehr. Es stellt sich die Frage, was bei Steuerpflichtigen passiert, die nicht als Quasi-Ansässige qualifizieren, jedoch sozialversicherungsrechtlich in der Schweiz unterstellt sind? Diese können neben den ordentlichen AHV und PK Beiträgen

## Protokoll Sitzung vom Montag, den 12. Oktober 2020

auch Einkäufe in die PK tätigen bzw. eine Säule 3a machen. Um diese Beiträge steuerlich berücksichtigen zu können, soll in diesen Fällen in Zukunft auf Antrag der steuerpflichtigen Person eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) erfolgen.

Herr Ständerat Ettlin hat eine [Motion](#) betreffend Einkäufe in die Säule 3a eingereicht. Die Motion wurde vom Parlament angenommen. Derzeit erfolgt eine Analyse durch das BSV.

Das SSK-KS 22 (Repartitionswerte) wurde angepasst. Der Repartitionswert für den Kanton Bern wurde von 155 % auf 125 % auf das Jahr 2020 herabgesetzt.

Bezüglich SSK KS 28 (nicht kotierte Aktien) wurde ein Gutachten hinsichtlich des angewandten Kapitalisierungszinssatzes in Auftrag gegeben. Eine Anpassung könnte im Jahr 2021 greifen.

Das Muster-Spesenreglement wird überarbeitet. Es gibt minimale Änderungen am Lohnausweis (insbesondere sprachliche Anpassungen). Die Fortschritte sind hier aber langsam, weil es kantonale Differenzen gibt.

Es gibt eine neue Arbeitsgruppe für internationale Steuerfragen. Eine Zusammenarbeit/Koordination mit dem SIF/FDK und SSK ist geplant.

Es soll zudem ein Gesetz über digitale Steuerverfahren eingeführt werden. Die Vorschrift, dass Kantone digitale Datenformate anbieten können, wurde vom Nationalrat in eine Muss-Vorschrift umgewandelt. Nun wird der Ständerat darüber beraten. Wichtig wäre, dass die im Kanton Bern gelebte Praxis nicht mehr im Widerspruch zur gesetzlichen Bestimmung steht.

### 6. Verschiedene fachliche und technische Fragen

#### 6.1. *Behandlung von Abbruchkosten bei der Grundstückgewinnsteuer (BGE 2C\_665/2019); Haltung Kanton Bern?*

Das Bundesgericht hat in einem kürzlich ergangenen Schwyzer Entscheid festgestellt, dass Abbruchkosten der alten Baute nicht als Anlagekosten geltend gemacht werden können. Im TaxInfo wurde für den Kanton Bern klar Stellung bezogen und dieser BGE hat keinen Einfluss auf die bernische Praxis.

Die Praxis des Kantons Bern wird nicht geändert: historische Gestehungskosten + Erstellungskosten können weiterhin als Anlagekosten geltend gemacht werden. Die Kantone haben genügend gesetzlichen Spielraum, die Praxen individuell festzulegen.

#### 6.2. *Spesenreglement, Pauschalspesenempfänger (mind. 10 Personen) – Hintergrund? Kann auch ein Grundreglement mit weniger als 10 Pauschalspesenempfängern (z.B. mit mehreren Aussendienstmitarbeitern) nicht mehr zur Genehmigung eingereicht werden?*

Die Spesenreglemente werden neu vom Geschäftsbereich R+K bearbeitet, da die betroffenen Aspekte dort am besten abgedeckt sind (Spesen, Berufskosten, Lohnausweis). Alle anderen Kantone, mit Ausnahme des Kantons Zürich, gewähren Spesenreglement sofern ein Unternehmen mindestens 10 Pauschalspesenempfänger hat. Im Kanton Bern wird das ab 2020 auch so gehandhabt. Bei weniger als 10 Pauschalspesenempfängern kann das Unternehmen mit der für die Veranlagung zuständigen Region bzw. Abteilung JP eine Spesenvereinbarung abschliessen.

Basisreglemente (Reglemente, die lediglich die Umsetzung der RZ 52 der Wegleitung zum Lohnausweis beinhalten) werden von der kantonalen Steuerverwaltung nicht mehr genehmigt, allfällige Zusatzklauseln (z.B. bring-your-own-device Pauschale) hingegen schon. Im Lohnausweis kann der Hinweis auf das Basisreglement in Ziffer 15 angebracht werden.



## Protokoll Sitzung vom Montag, den 12. Oktober 2020

- 6.3. *Rulingpraxis Kanton Bern: Formeller Rulingentscheid, sofern Ruling vor Umsetzung des fraglichen Tatbestandes eingereicht wurde?*

Im Normalfall darf bei der Einreichung eines Rulings der Grundsachverhalt nicht bereits umgesetzt sein. Wenn dieser bereits realisiert ist, erfolgt die Beurteilung des Sachverhalts im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. <http://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Verbindliche+Auskunft+%28Steuerruling%29>).

Zu allgemeinen Praxisfragen der Steuerverwaltung wird immer, auch ohne Namensnennung, Auskunft erteilt. Vorgängig sollte aber immer unser TaxInfo konsultiert werden.

- 6.4. *Belegeinforderungen – Rückmeldungen betreffend Zunahme Formalismus haben zugenommen; diese sind teilweise stark vom Sachbearbeiter abhängig; wurde eine Praxisverschärfung initialisiert?*

Es gab keine Praxisänderung, es soll nach wie vor pragmatisch veranlagt werden. Spezielle Fälle sollen direkt der Steuerverwaltung gemeldet werden.

- 6.5. *Wegleitung Kapitalgesellschaften sowie selbständige Erwerbstätigkeit; ist eine Überarbeitung, Ergänzung geplant? Teilweise wären Zusatzerläuterungen resp. Ergänzungen wünschenswert (z.B. im Bereich Spesen, Form. 14)*

Die Wegleitung ist bewusst kurzgehalten. Weitergehende Informationen und Praxisentwicklungen sind im TaxInfo enthalten. Es ist keine Überarbeitung der Wegleitung geplant. Mit TaxInfo ist die Steuerverwaltung viel dynamischer unterwegs und das Ziel ist, dass die Merkblätter ebenfalls in TaxInfo integriert werden.

- 6.6. *COVID-19 – Folgen auf Lohnausweis, praktische Umsetzung von Beitrag TaxInfo*  
*Die praktische Umsetzung ist teilweise schwierig, insbesondere wenn 100 % Lohn bei Kurzarbeit ausbezahlt wurde. Auch ist die Erfassung von Kurzarbeitstagen bei den Bemerkungen aufwändig. Sind Vereinfachungen möglich?*

Massgebend ist die Wegleitung zum Lohnausweis sowie die Ausführungen im TaxInfo ([Coronavirus-Krise - Auswirkung auf den Lohnausweis](#), Ziffer 5).

(Anmerkung: Die Publikation im TaxInfo betreffend Deklaration der Kurzarbeitsentschädigung im Lohnausweis wurde Anfang Januar angepasst.)

- 6.7. *COVID-19: Home-Office und dessen steuerliche Auswirkungen;*  
*- Auswirkungen auf Spesenreglemente und FABI-Pauschalen*  
*- Betriebsstättenrisiko – wird im Rahmen der SSK eine "save-haven-Rule" diskutiert?*

Betreffend Spesenvergütungen gilt das im TaxInfo Gesagte ([Coronavirus-Krise – Auswirkungen auf den Lohnausweis](#), Ziffer 6). Zusätzliche Spesenentschädigungen wegen der Coronavirus-Krise (z.B. für die Benutzung des Homeoffice) werden im 2020 bis zu einem Betrag von CHF 600 ausnahmsweise als steuerfreier Unkostenersatz akzeptiert.

Die Berufskosten werden deklariert wie sie angefallen sind (keine Praxisänderung). Allfällige [Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf die Berufskosten sind im TaxInfo](#) umschrieben. Die FABI-Pauschale von CHF 6'700 gilt weiterhin auch für Teilzeit.

Das Bestehen einer Betriebsstätte im Falle von Homeoffice im interkantonalen Verhältnis wurde bisher nicht diskutiert. Es wird derzeit abgewartet, sollte aber grundsätzlich keine Betriebsstätte begründen.

## Protokoll Sitzung vom Montag, den 12. Oktober 2020

### 6.8. COVID-19: Verbot von Rückzahlungen von Intergroup- und Aktionärsdarlehen: Verhalten der Steuerverwaltung

Es gibt Anzeigepflicht für die Steuerverwaltung bei Verbrechen und Betrug. Es gibt Anzeigerecht bei Übertretungen, jedoch mit Bewilligung der Finanzverwaltung. Die Steuerverwaltung geht davon aus, dass sie bei Erkennen von Verstössen handeln müsste.

### 6.9. COVID-19: Verbot von Rückstellungen im Steuerjahr 2019. Sind im Jahr 2020 pauschale Rückstellungen möglich?

Grundsätzlich lässt der Kanton Bern keine COVID-Rückstellung allgemeiner Natur zu.

Art. 960 a Abs. 4 OR „Rückstellungen zum Gedeih des Unternehmens“ können weiterhin nicht gewährt werden. Sofern Rückstellungen und Wertberichtigungen handelsrechtlich notwendig sind, werden diese auch steuerlich akzeptiert (z.B. notwendige Rückstellungen für Sozialplan; sind zu begründen, z.B. mit Verwaltungsratsbeschluss)..

### 6.10. Umsetzung Photovoltaikentscheid im Kanton Bern?

Die bernische Praxis ist im [TaxInfo](#) publiziert. Auf Stufe SSK erfolgte eine Überarbeitung der [Analyse zur steuerrechtlichen Qualifikation von Investitionen in umweltschonende Technologien wie Photovoltaikanlagen](#), die am 27. August 2020 publiziert wurde. Die Analyse beschränkt sich auf verschiedene Möglichkeiten zur Umsetzung des Bundesgerichtsurteils in den Kantonen. Sie gibt keine Linie vor.

### 6.11. Weiterentwicklung Zusammenarbeit Steuerverwaltung mit Dr. Tax – welche Schritte sind geplant (z.B. elektronische Einreichung)?

Wurde bereits beantwortet.

### 6.12. Konzernforderung unter Schwestergesellschaften – gelten die allgemeinen steuerlichen Kriterien (kann im Zeitpunkt der Gewährung einem Drittvergleich entsprechen) oder löst eine Abschreibung/Wertberichtigung immer eine geldwerte Leistung aus?

Es gilt klar das Massgeblichkeitsprinzip und der Drittvergleich (klassische Drittvergleichsszenarien). Eine Sanierung mittels Forderungsverzicht durch eine Schwestergesellschaft führt nicht zwingend bzw. immer zu einer geldwerten Leistung.

## 7. Verschiedenes

Die Sitzung 2021 findet am Montag, 18. Oktober 2021, ab 17.00 Uhr statt.

Bern, 15. Januar 2021

sig. Claudio Fischer

sig. Hans Jürg Steiner

sig. Etienne Junod

sig. Markus Stauffer





Steuerverwaltung  
des Kantons Bern



EXPERT  
SUISSSE

TREUHAND | SUISSSE

VEREINIGUNG  
BERNISCHE

AGRO  
TREUHAND

## Protokoll Sitzung vom Montag, den 12. Oktober 2020

**PROTOKOLL: sig. Thomas Zurbriggen**